

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 11**

Benutzungsverhältnisse

Widmung, Gemeingebrauch, Sondernutzung,

Einwirkungslehre.

Hausrecht

zur Einarbeitung und Vertiefung:

Siems, Jura 2003, 587

Klausur: Peine, KK, S. 524.

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 11**

A und B betreiben je ein Riesenrad. Auf der „Allerheiligenkirmes“ in Z (festgesetzt nach §§ 68 f GewO) haben sich beide beworben. In den letzten 5 Jahren hat A stets den Zuschlag erhalten. Vor der nun bevorstehenden Kirmes hat er vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter gesprochen. S hat dem A angedeutet, die stets gute Zusammenarbeit müsse sich doch auch für ihn, den S, einmal lohnen. Daraufhin hat A ihm 2.000 € ausgehändigt. Bald darauf erhält er ein Schreiben von der Z (gezeichnet: S), in welchem ihm die Berücksichtigung bei der Allerheiligenkirmes fest zugesagt wird. Als die offizielle Bewerbungsfrist für die Kirmes abgelaufen ist, hat die Stadt Z – wie jedes Jahr – die regionale Schaustellervereinigung als Expertin angehört. Deren Vorsitzender – der Bruder des A – hat mitgeteilt, das Riesenrad des A sei technisch überlegen. Dasjenige des B habe hingegen Sicherheitsmängel, weshalb er abraten müsse.

Darauf erhält B ein formloses Ablehnungsschreiben. Unter Hinweis auf Platzmangel – es sei nur ein Riesenrad aufstellbar –, die Sicherheitsmängel seines Riesenrades und die Zusage an A könne er leider nicht berücksichtigt werden.

B ist empört und fühlt sich in seinen Rechten verletzt. Zu Recht? Ein technisches Gutachten hat inzwischen ergeben, dass bei seinem Riesenrad keine Mängel vorlagen. Da die Kirmes inzwischen stattgefunden hat, möchte B wissen, ob die Ablehnung rechtswidrig war. Er will sich im nächsten Jahr erneut bewerben und befürchtet eine neue, ebenso wenig sachgerechte Ablehnung. Die Behörde weist darauf hin, dass Zulassungsverfahren und Kirmes inzwischen abgeschlossen seien. Hätte ein gerichtliches Vorgehen Aussicht auf Erfolg?

Widmung

Regelung der Eigenschaft eines Gegenstandes als öffentliche Sache und seiner Benutzung (durch Verwaltung, Allgemeinheit, bestimmte Personen).

Rechtsform: Gesetz, VA (§ 35 Abs. 2 VwVfG); sonst.

Gegenstück: „Einzahlung“ (§ 7 StrWG).

Folie XI/2

Gemeingebrauch: Benutzung durch Berechtigte außerhalb der Verwaltung im Rahmen des Widmungszwecks (§ 14 Abs.3 StrWG: „Verkehr“)..

Auch: kommunikat. Gemeingebrauch, soweit dieser von der Widmung nicht ausgeschlossen ist oder den Widmungszweck wesentlich beeinträchtigt (Bundesfernstraße).

begründet grundsätzl. Zulassungsanspruch. (§ 14 Abs. 1 StrWG; § 8 Abs. 2 GO; s.a. Art. 3 GG). – Gebührenpflicht, wenn ausdrükl. zugelassen (Benutzungsgeb., § 24 ff NRWGebG; nicht: Straßen).

(Sonderform: gesteigerter Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, § 14a StrWG).

Folie XI/3

Sondernutzung: Benutzung außerhalb des Widmungszwecks aufgrund besonderer Erlaubnis (§ 18 StrWG). Gebührenpflicht: § 19a StrWG.

begründet allein Anspruch auf fehlerfreies Ermessen.

(Sonderform: privatrechtl. Benutzung (§ 23 StrWG), wenn Verkehr nicht beeinträchtigt wird).

Folie XI/4

Benutzungsverhältnis als vertragsähnli. Verh.

- Grundsatz: Notwendigkeit indiv. Zulassung im Einzelfall (bis auf: Gemeingebrauch an Straßen).
- Ausgestaltung: gesetzl. Vorschriften (NRWStrWG): ansonsten: Freiheit der Formenwahl: vertragsrechtl. Vorschriften des VwVfG und des BGB analog.
- Regelung durch Rechtsnorm, Allgemeinverfügung, AGB (wenn zivilrechtl., pos. Feststellung nötig). AGBG anwenden!
- Haftungsbeschränkung: BGHZ 61, 1. AGB ja, Satzung/Allgemeinverf. Ohne gesetzl. Ermächtigung: nein.

Zulassungsansprüche bei privatisierten Einrichtungen

Alternativ:

Generelle Übertragung der Rechtsbindungen an privaten Träger
(Beleihungslösung)

Oder aber

Anspruch gegen Öffentliche Hand auf Einwirkung im Einzelfall (h.M.)

Sog. **Einwirkungsrecht/-pflicht** (s. grundsätzlich §§ 108, 113 GO)

- BVerwG, DVBl 1990, 154: Verschaffungsanspruch: wird auch im Rahmen einer Zwei-Stufen-Lehre gepr.
- allerdings: Ausgestaltung: Problem AktienR - KommunalR: Lösung über Gründungsvertrag, Unternehmensatzung.
- unterscheiden:
 - ÖR-Einwirkungsanspruch gegen Öffentliche Hand.
 - ZivR-Ausgestaltung der Benutzung mit Unternehmen möglich.

Hausrecht an öffentlichen Gebäuden

Abstellen auf gesetzl. Sonderregeln, z.B. Art. 40 Abs. 2 GG; bei Fehlen:

3 Ansichten:

- privatrechtl. Ansicht (§§ 859, 903, 1004 BGB),
- ÖR-Ansicht: Schutz des Widmungszwecks und damit der ÖR-Sachherrschaft (partiell: OBG analog);
- differenziert (Rechtspr.): je nach der rechtlichen Beziehung zwischen Behörde und Zugangsuchendem (heute h.M.)